



Senat

Richtlinie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Vergabe von Drittmittelstipendien für Doktoranden und Postdocs

vom 08.04.2009

Auf Grundlage von § 67 Abs. 3 Nr. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006, erlässt der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durch Beschluss vom 08.04.2009 folgende Richtlinie.

§ 1 Allgemeines

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt nach dieser Richtlinie zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung, insbesondere der Qualifikation von Doktorandinnen oder Doktoranden zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit Stipendien. Stipendien können auch an Promovierte zur wissenschaftlichen Fortbildung vergeben werden. Soweit einzelne Graduiertenschulen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eigene Stipendienrichtlinien erlassen haben, gehen sie diesen Regelungen vor.

§ 2 Voraussetzungen und Verfahren der Stipendiengewährung

Drittmittelstipendien können vergeben werden, wenn entweder eine Stipendienvergabe im Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers vorgesehen ist, oder die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ohne konkrete Zweckbindung über die Verwendung der Drittmittel entscheiden kann. Die Bestimmungen des Drittmittelgebers sind bei der Stipendienvergabe zu beachten.

Voraussetzung der Vergabe des Stipendiums ist, dass die Stipendiatin bzw. der Stipendiat keiner selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit nachgeht, im Rahmen derer sie bzw. er Einkünfte in Höhe von mehr als 6.000 EUR jährlich erzielt (Nettoeinkommen). Eine Beschäftigung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist neben dem Stipendium grundsätzlich ausgeschlossen. Stipendien können nur qualifizierten

Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern zur Vorbereitung auf die Promotion oder eine wissenschaftliche Weiterbildung nach Abschluss der Promotion vergeben werden.

Ein Stipendium nach diesen Richtlinien wird nicht vergeben, sofern die vorgeschlagene Stipendiatin bzw. der vorgeschlagene Stipendiat für das vorgesehene Forschungs- bzw. Ausbildungsgebiet bereits ein anderes Stipendium erhält. Neben einem Stipendium nach diesen Richtlinien darf ein weiteres Stipendium nicht gewährt werden.

Das Stipendium ist kein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinn. Die Annahme eines Stipendiums verpflichtet nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit für die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Dies ist durch die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer und die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu gewährleisten. Das Stipendium ist unter diesen Voraussetzungen steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz und damit auch sozialversicherungsfrei.

Stipendiatinnen oder Stipendiaten unterliegen der Berichtspflicht gegenüber dem Stipendienggeber sowie den Verpflichtungen, die sich aus den jeweiligen Ordnungen für die Promotionsstudien und den darin vorgesehenen Betreuungsvereinbarungen oder aus den jeweiligen Promotionsordnungen ergeben.

Über die Vergabe entscheidet unter Beachtung der steuerlichen und sozialrechtlichen Anforderungen eine Kommission der jeweiligen Organisationseinheit (Fakultät, Exzellenzcluster, Wissenschaftliches Zentrum, Sonderforschungsbereich, Professur u. Ä.); auf die Einsetzung einer separaten Kommission kann verzichtet werden, wenn das Stipendium über die Graduiertenakademie vergeben wird oder es sich um Mittel einer Professur handelt. Der Bewilligungsbescheid ist der Auszahlungsanordnung beizufügen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 3 Förderhöhe

Die Höhe des Stipendiums ist zu beschränken auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag. Die Förderhöhe orientiert sich an den Fördersätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Über die bewilligten Mittel hinaus werden weitere Leistungen (z. B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen in Krankheitsfällen, Kindergeld usw.) nicht übernommen.

§ 4 Förderdauer

Die Laufzeit eines Stipendiums ergibt sich aus Inhalt und Ziel der Aus- oder Fortbildung, für die es gewährt wird (z. B. Promotions-, Abschluss- oder Überbrückungsstipendium), sollte aber im Falle des Promotionsstipendiums in der Regel mindestens 12 Monate betragen. Eine Verlängerung ist möglich. Die Gesamtdauer von drei Jahren sollte bei stipendienunterstützten Promotionen nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

§ 5 Berichtspflicht

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer nach Absprache regelmäßig über den Stand der Aus- oder Fortbildung zu berichten.

§ 6 Mitteilungspflicht

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sowie Änderungen bzw. einen Abbruch der Aus- oder Fortbildung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Widerruf, Rückforderung und Nachzahlungen

Die Universität behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn beispielsweise:

- die Erreichung des geförderten Stipendienzweckes (Stipendienziel etc.) erfolgt ist;
- wichtige Gründe dazu Anlass geben, insbesondere der Stipendienzweck erkennbar nicht erfüllt werden kann, weil die wissenschaftliche Eigenleistung nicht ausreicht und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung bemüht;
- das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen (z. B. Berufstätigkeit), nicht mitgeteilt worden sind;
- Berichtspflichten nicht oder nicht fristgemäß erfüllt worden sind;
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind;
- die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind.

Sofern seitens der Finanz- und/oder der Sozialversicherungsbehörden wegen verdeckter Arbeitnehmerschaft Nachzahlungen gefordert werden, gehen diese zu Lasten der jeweiligen Organisationseinheit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 27. April 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor